

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Kosten für Registrierung und Entsorgung

1 Hinweise zur Berechnung der Kosten

Insgesamt fallen folgende externe Kostenpositionen für den registrierungspflichtigen Hersteller an:

- Kosten rund um die **Registrierung**
- Kosten für den **Garantienachweis**
- Kosten für die auf Anordnung der stiftung ear durchzuführende **Rücknahme, Verwertung und Entsorgung**

In den nachfolgenden Kostenbetrachtungen werden die vorgenannten Kostenpositionen herangezogen.

Bislang liegen keine nennenswerten Erfahrungen mit der Entsorgung von elektrifizierten Möbeln nach Maßgabe des ElektroG vor.

2 Berechnung der Kosten

2.1 Kosten rund um die Registrierung

Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Registrierung stehen, sind der

- ☞ Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz ([ElektroGGebV](#)) in der jeweils gültigen Fassung

zu entnehmen.

Die Verordnung führt in Anlage 1 insgesamt 22 Gebührentatbestände auf, die theoretisch im Rahmen eines Registrierungsprozesses anfallen können. Die nachfolgende Kostenaufstellung beschränkt sich auf die Gebührentatbestände, die im Rahmen eines üblichen Prozederes anfallen dürften:

Nr.*	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG <i>je Hersteller, Marke und Geräteart</i>	192,80 €
4.	<u>Erstmalige</u> Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG <i>je Hersteller und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</i>	269,40 €
6.	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG (kollektive Garantie) <i>je Hersteller und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</i>	40,50 €

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten
Kosten für Registrierung und Entsorgung

Nr.*	Gebührentatbestand	Gebühr
5.	Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 4 geprüften herstellerindividuellen Garantie (jährliche Routineprüfung) <i>für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart</i>	40,60 €
3.	<u>Eventualposition:</u> (Gebührenfestsetzung erfolgt aufwandsbezogen) Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG <i>je Hersteller und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</i>	(151,90 €) bis (7.593,90)

* Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 1 Gebührenverzeichnis der ElektroGGebV.

2.2 Kosten für den Garantienachweis

Der Garantienachweis stellt eine Art „Ausfallbürgschaft“ dar, die jeder registrierungspflichtige Hersteller in Höhe seiner zu erwartenden jährlichen Entsorgungskosten jährlich wiederkehrend zu erbringen hat. Die einzukalkulierenden Kosten setzen sich zusammen aus:

Dem Hersteller entstehen zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Gebühren im Rahmen der Registrierung in Verbindung mit der Garantiegabe weitere Kosten. Diese sind abhängig von der Höhe des Garantiebetrags und der Garantienachweis-Form:

- Die Kostenkonditionen sind individuell mit dem Garantiegeber – Kreditinstitut, Versicherungsgesellschaft, Gericht oder Kollektivsystem-Anbieter – zu vereinbaren.
- Wird der Garantienachweis geführt in Form einer Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung beim Amtsgericht, so sind neben den Gebühren für das Amtsgericht auch Kosten für die Liquiditätsentnahme (Zinsverlust) kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, auf der Basis des kalkulierten Garantiebetrags Angebote zu den o.g. Garantievarianten einzuholen.

Dem Themenblatt 06 „Garantienachweis – Detailinformationen“ ist zu entnehmen, wie die Berechnung des Garantiebetrags erfolgt. Die für Möbel maßgebliche Übersicht lautet:

Geräteart	vorauss. Rücklaufquote	vorauss. mittlere Entsorgungskosten	Garantiebtrag*
Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3 %	14,00 €t	0,03 x 14,00 0,42 €t
Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13 %	85,00 €t	0,13 x 85,00 11,05 €t

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Kosten für Registrierung und Entsorgung**

2.3 Kosten für die durchzuführende Rücknahme, Verwertung und Entsorgung

Über die Kosten für die auf Anordnung der stiftung ear durchzuführende Rücknahme, Verwertung und Entsorgung von Altgeräten lassen sich keine konkreten Angaben machen, da sie von folgenden variablen Parametern abhängig sind:

- **Anzahl der Abholaufträge**, abhängig vom Anteil des Herstellers an einer Sammelgruppe. Der Anteil wird errechnet aus
 - Inputanteil des Herstellers an der gesamten in Verkehr gebrachten Menge an E-Geräten pro Geräteart; ggf. Anrechnung von Eigenrücknahmen
 - Anteil einer Geräteart am Inhalt der jeweiligen Sammelgruppe (Abfall-Anfall)
- **Art des zugewiesenen Abholauftrags**: Abholort, Volumen und Art des Abfalls... Übersteigen die Verwertungserlöse die eigentlichen Entsorgungskosten, kann ein Abholauftrag unter Umständen sogar zu Einnahmen führen.
- **Individuelle vertragliche Vereinbarungen** zwischen dem einzelnen Hersteller und dem von ihm mit der Durchführung beauftragten Dritten (Entsorger/Logistiker)

Da laut stiftung ear der unter Ziffer 2.2 kalkulierte Garantiebetrags derjenige Betrag sein soll, der voraussichtlich benötigt wird, um die Finanzierung der Entsorgung der betreffenden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Ablauf ihrer Lebensdauer sicherzustellen, kann man in erster Näherung **den errechneten Garantiebetrags als Kosten** für die auf Anordnung der ear durchzuführende Rücknahme, Verwertung und Entsorgung von Altgeräten ansetzen.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten
Kosten für Registrierung und Entsorgung
3 Ein Rechenbeispiel

Ein Möbelhersteller ist registrierungspflichtig für

- 1 Stk Gerät der Geräteart „Großgeräte B2C“, welches er in zwei Marken anbietet, sowie für
- 1 Stk Gerät der Geräteart „Kleingeräte B2C“, welches er mit einer Marke in den Verkehr bringt.
- Den Garantienachweis erbringt er für die beiden Marken der Großgeräte im Rahmen einer Kollektivgarantie, für das Kleingerät in Form einer hersteller-individuellen Garantie.

Folgende Mengen meldet er für ein Kalenderjahr an:

- **Großgerät B2C Marke 1:** 1.000 t
- **Großgerät B2C Marke 2:** 2.000 t
- **Kleingerät B2C:** 300 t

Kostenart	Großgerät Marke 1	Großgerät Marke 2	Kleingerät
Registrierung	192,80 €	192,80 €	192,80 €
Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie			269,40 €
Prüfung einer Kollektivgarantie	40,50 €	40,50 €	
Garantiekosten; Annahme: 4 % Garantiebetrags*	$0,04 \times 1.000 \text{ t} \times 14 \text{ €/t} \times 0,03 = 16,80 \text{ €}$	$0,04 \times 2.000 \text{ t} \times 14 \text{ €/t} \times 0,03 = 33,60 \text{ €}$	$0,04 \times 300 \text{ t} \times 85 \text{ €/t} \times 0,13 = 132,60 \text{ €}$
Entsorgungskosten; Annahme = Garantiebetrags*	$1.000 \text{ t} \times 14 \text{ €/t} \times 0,03 = 420,00 \text{ €}$	$2.000 \text{ t} \times 14 \text{ €/t} \times 0,03 = 840,00 \text{ €}$	$300 \text{ t} \times 85 \text{ €/t} \times 0,13 = 3.315,00 \text{ €}$
Gesamtkosten Kalenderjahr	670 €	1.107 €	3.910 €

* $\text{Gerätemenge [t]} \times \text{Entsorgungskosten [€/t]} \times \text{Rücklaufquote [%]}$